



Universität Göttingen · Postfach 37 44 · 37027 Göttingen

An das  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat III B3  
11015 Berlin

Göttingen, 22. Februar 2017

Unser Zeichen  
P/SL132/RPF

### **Rückmeldung der Georg-August-Universität Göttingen und der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen zum Referentenentwurf zum UrhWissG vom 2.2.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität und die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen begrüßen den vom BMJV eingebrachten Referentenentwurf zur Anpassung des geltenden Urheberrechts an den derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik. Obgleich nicht alle Herausforderungen der – aktuell einem starken Wandel unterworfenen – Publikations- und Wissenschaftsgesellschaft gemeistert werden, ist der Entwurf ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung und löst das teilweise unübersichtliche und deshalb für Laien kaum anwendbare Gesetzesgeflecht und Richterrecht der vergangenen Jahre ab. Die Grundwerte des Urheberrechts, welche für eine angemessene und vor allem leistbare Vergütung der urheberrechtlich relevanten Nutzungen stehen, werden durch den Entwurf auf eine solide Basis mit klaren Regelungen und Abgrenzungen gestellt. Der Vorrang des Bestrebens nach Anwendungs- und Rechtssicherheit vor dem Interesse an Flexibilität wird daher bewirken, dass unbestimmte Rechtsbegriffe nicht erst durch langandauernde Gerichtsprozesse geklärt werden müssen.

Sehr zu begrüßen ist die Ersetzung der einschränkenden Formulierung erlaubter Nutzungen zur „**Veranschaulichung im Unterricht**“ durch „des Unterrichts und der Lehre“. Die Privilegierung wird demnach auf alle mit dem Unterricht und der Lehre verbundenen Nutzungen erstreckt, sodass diese nicht notwendigerweise während des Unterrichts stattfinden müssen. Vor allem die sich wandelnden Rahmenbedingungen und Abläufe von Prüfungs- und Studienleistungen werden damit aufgefangen (bspw. E-Learning, E-Prüfungen und Webinare). Bedeutend ist hierbei, dass in § 60a Abs. 1 die notwendigen Regelungen für den Austausch von Lehr- und Prüfungsmaterialien zwischen Lehrenden und Prüfenden sowie für die Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen gegenüber Dritten getroffen wurden.

Die in § 60a Abs. 4 UrhG-E getätigte Klarstellung, welche **Bildungseinrichtungen** privilegiert sind („Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung“) gibt den Anwenderinnen und Anwendern Klarheit über den Geltungsbereich der neuen Urheberrechtsschranke. Die Aufnahme von frühkindlichen Bildungseinrichtungen, gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, solange der Unterricht nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgt und auch Hochschulen, die Werke zwar bislang öffentlich zugänglich machen durften, nicht aber nach § 53 Abs. 3

Nr. 1 UrhG berechtigt waren, ermöglicht eine notwendige umfassendere Anwendung der Nutzung von Werken für Unterricht und Lehre.

Als eine der bedeutendsten Änderungen ist der **Vorrang gesetzlicher Nutzungsbefugnisse vor vertraglichen Vereinbarungen** zu bewerten (§ 60g Abs. 1 UrhG-E). Prinzipiell sind die Bestimmungen der §§ 60a bis f des UrhG-E zwingend und können nicht vertraglich ausgehebelt werden. Dies führt zu einer Anwendungserleichterung der besagten Schrankenregelung, da Vertragsangebote der Verlage nicht aufwendig geprüft werden müssen. Der nötige Aufwand, vor jeder geplanten Nutzung die jeweiligen Lizenzbedingungen nachfragen und bewerten zu müssen, wäre ein zu großes Hindernis für eine zeitgemäße Forschung und Lehre. Die Abwägung, ob vertragliche Regelungen angemessen sind, kann kaum rechtssicher erfolgen und würde zumeist auch zu ungünstigen Ergebnissen führen, mit denen zusätzliche Kosten für die öffentlich finanzierten Haushalte entstünden. Vertragliche Angebote wie z.B. Booktext zeigen bereits jetzt deutlich, dass die Schrankenregelung auch weiterhin durch teilweise viel teurere Verlagsangebote ausgehebelt werden wird. Daher ist die im Entwurf vorgeschlagene Regelung von **besonderer Bedeutung** zum Schutz der Lehre. Einzige Ausnahme ist die Zugänglichmachung an Terminals in Bibliotheken und Archiven, die vertraglich ausgeschlossen bzw. genauer geregelt werden kann (§ 60g Abs. 2 UrhG-E). Diese zwingende Regelung, die sich aus Art. 5 Abs. 3 Buchst. n InfoSoc-RL 2001/29/EG ergibt, wird hiermit umgesetzt. Festzustellen bleibt jedoch, dass ein reines Lizenzangebot des Rechteinhabers – sei es auch angemessen – auch hierfür nicht genügt (EuGH, Urt. v. 11. September 2014 – Rs. C-117/13, Rn. 35 – Technische Universität Darmstadt gegen Eugen Ulmer).

Sehr begrüßenswert, für mehr Klarheit bei der Anwendung in der Hochschullehre, ist die Vereinheitlichung des **Maßes der gesetzlich erlaubten Nutzungen** (insb. § 60a Abs. 1 UrhG-E: 25 Prozent eines veröffentlichten Werks für Unterricht und Lehre) Die Klarstellung durch die Angabe von starren Grenzen und die Abkehr von unbestimmten Rechtsbegriffen – wie „Teile“ und „kleine Teile“ – ist sehr erfreulich und führt zu mehr Anwendungs- und Rechtssicherheit bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken. Wichtig dabei ist auch die Aufnahme einer expliziten Erlaubnis für Abbildungen.

Die Ausnahmeregelung lediglich für **Schulbücher** – nicht aber für Lehrbücher – nach § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E ist beachtenswert. Hier wird zu Recht klargestellt, dass die Stellenwerte der Lehr- und Schulbücher voneinander abweichen und die besondere Schutzbedürftigkeit des Schulbuchmarkts herausgestrichen.

Ein Hauptanliegen der Wissenschaftsverbände und -institutionen wurde mit der **Art der Berechnung der angemessenen Vergütung** nach § 60h Abs. 3 UrhG-E in Form einer Pauschallösung ermöglicht (§ 60h, wonach „eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt.“). Dem negativen Effekt der „Nichtnutzung“, obwohl diese gestattet wäre, wird somit wirkungsvoll begegnet. Wie bereits der Pilotversuch der Universität Osnabrück zur Durchführung des Einzelmeldeverfahrens zeigte, bestehen massive Unsicherheiten der Lehrenden im Umgang mit den einzuordnenden Werken. Diese Bedenken führen indes zur Verschlechterung der Bedingungen für onlinegestützte Lehre und Nutzbarkeit von elektronischen Semesterapparaten.

Die Möglichkeit für Bibliotheken, auch Vervielfältigungen von bis zu 10% eines Werkes (oder einzelne komplette Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) auf Bestellung an Nutzerinnen und Nutzer zu nicht-kommerziellen Zwecken **in jeglicher Form zu übermitteln**, ist eine begrüßenswerte Verbesserung in der Versorgung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern mit Informationen. Durch die technologieneutrale Formulierung werden hierin nun alle Vervielfältigungsformen eingeschlossen, wie bspw. Kopienversand und Digitalisierung (inkl. Texterkennung). Ein Vorrang von Verlagsangeboten – wie im § 53a UrhG noch festgelegt – besteht hier sinnvollerweise nicht mehr.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Verfahren des **Text- und Data-Mining** sind erstmals geregelt (§ 60d UrhG-E). Wie nun erarbeitet, muss es möglich sein, große Datenmengen aus von Verlagen erworbenen Datenbanken unterschiedlicher Inhalte auch für Massenanalysen zu nutzen. Für neue Forschungsformen wie etwa die Lebenswissenschaften oder Digital Humanities ist dies von entscheidender Bedeutung. Die weitere Anpassung an abzusehende Änderungen des Unionsrechts sollte dann – wie in der Gesetzesbegründung angekündigt (S. 24) – unverzüglich eingeleitet werden. Die Schaffung eines moderneren Rahmens für Ausnahmen und Beschränkungen soll da-

zu führen, dass Forscherinnen und Forscher einen klareren Rechtsraum für die Nutzung innovativer Forschungswerkzeuge für Text- und Data-Mining vorfinden. Die Langzeitarchivierung der TDM-Korpora bei Bibliotheken und Archiven ist eine Möglichkeit, um das Interesse aber auch den Zwang aufrechtzuerhalten, für Forschung benutzte Inhalte weiterhin in Gänze zur Verfügung zu stellen, um die Zitierbarkeit, Referenzierbarkeit und die Überprüfung der Einhaltung wissenschaftlicher Standards zu ermöglichen. Jedoch sollte auch zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, mithilfe dieser Korpora auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungstätigkeiten mit neuen Forschungsansätzen aufzubauen; demnach eine Nachnutzbarkeit zu einzuräumen. Hier hätte der Gesetzesentwurf weiter gefasst sein können.

Werke sollten zum Zwecke der Forschung und für private Studien in Bibliotheken, Museen, Archiven und öffentlichen Hochschulen möglichst einfach zugänglich sein. Dabei sollte eine explizite Beschränkung auf „**elektronische Leseplätze**“ entfallen. Wünschenswert gewesen wäre demnach die Aufnahme einer Erlaubnisnorm, die gestattet, auch außerhalb von Bibliotheksräumen auf die digitalisierten Bestände der Bibliotheken zugreifen zu können (z.B. mittels VPN-Verbindungen). Hier sollte den Einrichtungen mehr Freiheit in der Wahl der Mittel zugestanden werden. Dieses Desiderat hätte zu einer weiteren Anpassung des Urheberrechts an mittlerweile nachgefragte Nutzungsszenarien geführt und dem stetigen Wandel in der Art und Weise der Nutzung von urheberrechtlichen Materialien Rechnung getragen. Allein schon die Begrenzung der Digitalisierungsbefugnis auf einzelne, sehr enge Anwendungsbereiche (von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht-kommerziellen Zwecken, § 60e Abs. 4 UrhG-E), wird zu einer eher spärlichen Nutzung dieser Urheberrechtsschranke führen. Einer digitalisierten Wissensgesellschaft trägt das nur unzureichend Rechnung, zumal Werke auch in rein elektronischer Form erworben werden können.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 10. November 2016 entschieden, dass der „**Verleih**“ von **E-Books** (sogenanntes „E-Lending“) bereits nach geltendem EU-Recht zulässig sei und die Mitgliedstaaten Regelungen einführen dürften, die insbesondere Bibliotheken gesetzlich das Recht einräumen, E-Books zu verleihen (Rs. C-174/15 – Vereniging Openbare Bibliotheken gegen Stichting Leenrecht). Das Bundesministerium greift diese Rechtsprechung in seinem Entwurf jedoch nicht auf, hätte hier jedoch zum Vorreiter auf Ebene der Mitgliedsstaaten bzgl. der Rechtssetzung zur E-Leihe werden können. Die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen hat der EuGH ausführlich dargestellt. Voraussetzung sei für das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches, dass die in Rede stehende Kopie auf dem Server einer öffentlichen Bibliothek abgelegt ist und es der betreffenden Nutzerin bzw. dem betreffenden Nutzer ermöglicht wird, diese durch Herunterladen auf ihrem bzw. seinem eigenen Computer zu reproduzieren, wobei nur eine einzige Kopie während der Leihfrist heruntergeladen werden kann und die Nutzerin oder der Nutzer nach Ablauf dieser Frist die von ihr oder ihm heruntergeladene Kopie nicht mehr nutzen kann. Dies entspricht genau dem „One-copy-one-user“-Modell aus den Niederlanden, welches dem Urteil zugrunde lag. Eine Adaption dieses EuGH-Urteils für die gesetzliche Umsetzung wäre durchaus möglich gewesen, auch wenn die Europäische Kommission für den „Verleih“ von E-Books durch Bibliotheken noch keine Vorschläge vorgelegt hat. Das Prinzip der Bibliotheksausleihe von gedruckten Büchern, jedes gekaufte Werk einmal zeitgleich ausleihen zu können, muss auch in der digitalen Welt seine Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrike Beisiegel  
Präsidentin  
Georg-August-Universität Göttingen

Gez. Prof. Dr. Wolfram Horstmann  
Direktor  
Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen